

VERFASSUNGSÄNDERUNG IN DER TÜRKEI

Von ERNST E. HIRSCH

I. Einführung

Das nach dem Umsturz vom 27. Mai 1960 durch eine Verfassunggebende Versammlung am 27. Mai 1961 beschlossene und am 9. Juli 1961 in einer Volksabstimmung angenommene „Grundgesetz der Republik Türkei“ wurde im Türkischen Amtsblatt Nr. 10 859 vom 20. Juli 1961 als Gesetz Nr. 334 vom 19. Juli 1961 verkündet und trat gemäß Art. 157 Abs. 1 an diesem Tage in Kraft. In der Begründung, welche der Verfassungsausschuss der Verfassunggebenden Versammlung seinem, vom Plenum kaum abgeänderten Entwurf seinerzeit mitgegeben hatte, hieß es:

Bei allen diesen Arbeiten verfolgte man das Ziel, den Realitäten der Türkei gerecht zu werden; man verlor nicht aus den Augen, daß die vergangene Epoche das demokratisch-politische Leben vernichtet und die persönlichen Freiheitsrechte bis zu ihrer gänzlichen Aufhebung eingeschränkt hatte. Die Arbeiten wurden vor allem von dem Wunsch beherrscht, derartige Zustände nicht wiederkehren zu lassen. Das Hauptgewicht lag darauf, einen für die Bevölkerung verständlichen Text zu schaffen, der den Bedürfnissen des Landes entspricht, nicht allzu ausführlich ist und nicht bis in alle Einzelheiten geht. Allerdings wollte man sich nicht damit begnügen, daß die Verfassung lediglich die Strukturen der Staatsorgane und ihrer Beziehungen zueinander regelt; vielmehr wurde besonderer Wert darauf gelegt, im Text bestimmte ideologische Grundlagen zum Ausdruck zu bringen und einen ausführlichen Abschnitt den Grundrechten und Freiheiten zu widmen.

Diese Ziele sind im Verlauf des ersten Jahrzehnts seit dem Inkrafttreten der Verfassung nur zum Teil erreicht worden. Das auf dem friedlichen Wettkampf mehrerer politischer Parteien beruhende System einer durch periodisch wiederkehrende freie Wahlen vor Erstarrung bewahrten repräsentativen Demokratie hat sich bewährt. Auch das Verfassungsgericht hat die in es gesetzten Erwartungen erfüllt. Jedoch hat die allzu theoretische Regelung hinsichtlich der Struktur der Staatsorgane und ihrer Beziehungen zueinander weder den praktischen Bedürfnissen noch den Realitäten der Türkei genügend Rechnung getragen. Hier entstanden Reibungen und Konflikte, welche das Funktionieren des staatlichen Apparats insbesondere im Regierungs- und Verwaltungsbereich erheblich in Mitleidenschaft zogen, ja teilweise blockierten. Schließlich zeigte sich auch hier wieder jenes nicht auf die Türkei beschränkte soziale Phänomen, daß eine freiheitliche demokratische Verfassung „wegen ihrer Offenheit und ihrer mannigfachen Gewährleistungen und Freiheiten auch eine gefährdete Ordnung“ ist, weil sie diejenigen politischen Gruppen, die ihre obersten Grundsätze und ihre Spielregeln prinzipiell verneinen, zum Mißbrauch der Freiheiten zwecks Beseitigung der Freiheiten aller andern geradezu einlädt, wenn nicht sachgerechte Vorschriften gegen den Mißbrauch der Freiheitsrechte vorhanden sind und angewandt werden. Mit der am 20. September 1971 verabschiedeten Verfassungsänderung hat man versucht, die Strukturschwächen in der Verfassungsurkunde zu beseitigen und der Freiheit zur Zerstörung der Freiheit zu begegnen.

II. Anlaß und Verfahren der Verfassungsänderung

Ausgelöst wurde die Verfassungsänderung durch ein an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichtetes Memorandum vom 12. März 1971, das von den militärischen Mitgliedern des in Art. 111 Türkische Verfassung (TV) vorgesehenen Nationalen Sicherheitsrats, nämlich von dem Generalstabschef und den drei Kommandanten der Land-, See- und Luftstreitkräfte unterzeichnet war.

Dieses Dokument lautet in deutscher Übersetzung:

1. Parlament und Regierung haben mit ihrer Untätigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei dem Treffen von Maßnahmen unser Land in Anarchie, Bruderzwist und soziale und wirtschaftliche Unruhe gestürzt, die Hoffnung auf das Erreichen des uns von Atatürk gewiesenen Ziels einer zeitgenössischen Zivilisationshöhe in der Volksmeinung zerstört und die in der Verfassung vorgesehenen Reformen nicht durchführen können. Hierdurch ist die Zukunft der Türkischen Republik auf das schwerste gefährdet.
2. Um das angesichts dieser kritischen Lage in der Türkischen Nation und ihren Streitkräften aufgekommene Gefühl der Bitterkeit und Hoffnungslosigkeit zu vertreiben, wird es für unvermeidlich gehalten, im Rahmen der demokratischen Regeln eine starke und glaubwürdige Regierung zu bilden, die die anarchischen Zustände durch Maßnahmen beseitigt, welche unter einem überparteilichen Gesichtswinkel von den Gesetzgebenden Körperschaften näher zu bestimmen sind, sowie die in der Verfassung vorgesehenen Reformen im Geiste Atatürks anpackt und die Revolutionsgesetze anwendet.
3. Kann diese Angelegenheit nicht rasch erledigt werden, so sind die Türkischen Streitkräfte entschlossen, ihre ihnen durch die Gesetze zugewiesene Pflicht des Schutzes und Bestandes der Türkischen Republik zu erfüllen und die Führung der Staatsangelegenheiten selbst zu übernehmen.

Sieht man von Ziffer 3 dieses Memorandums ab, so sind die sachlichen Feststellungen kaum zu bestreiten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der anarchischen Zustände, die sich in der Folge sogar noch verschlimmerten, als auch hinsichtlich ihrer Ursachen, nämlich der viel zu weit gehenden Fassung von Art. 11 TV und dem Mangel eines ausdrücklichen Mißbrauchverbots.

Trotzdem verlangten die Streitkräfte nicht etwa eine Änderung der Verfassung, sondern ihre genaue, überparteiliche Anwendung sowohl bei der Bildung einer starken und vertrauenswürdigen Regierung als auch hinsichtlich der Maßnahmen, welche von den durch die Verfassung für zuständig erklärt Gesetzgebenden Körperschaften im ordnungsmäßigen Geschäftsgang beraten und verabschiedet werden sollten.

Auch in der Regierungserklärung, die nach dem Rücktritt des bisherigen Kabinetts von dem zum Ministerpräsidenten ernannten parteilosen Abgeordneten Nihat Erim zur Erlangung des nach der Verfassung erforderlichen Vertrauensvotums vor dem Abgeordnetenhaus verlesen wurde, findet sich nicht die geringste Andeutung, daß zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Durchführung der in Aussicht gestellten Reformen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet eine Verfassungsänderung erforderlich sei. Der Ministerpräsident bestätigte lediglich die Richtigkeit der im Memorandum festgestellten allgemeinen politischen Lage und betonte, die Hauptaufgabe der neuen Regierung bestehe darin, an die Lösung der Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Grundursachen und nicht unter dem ihrer offensichtlich gewordenen Folgen heranzugehen. Dies sei möglich durch die unverzügliche Verwirklichung der notwendigen Reformen in der von der Verfassung gezeigten Richtung. In der Re-

gierungserklärung wurden die Grundzüge der beabsichtigten „Reformstrategie“ im allgemeinen und die beabsichtigten Maßnahmen im einzelnen für die Bodenreform, die Bildungs- und Erziehungsreform, die Steuerreform, die Rechts- und Justizreform, die Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit und für das Finanzwesen konkret aufgezählt, damit „endlich nicht mehr gesagt werden könne, die in der Verfassung in Aussicht genommenen Reformen seien nicht durchgeführt, ja noch nicht einmal angepackt worden“.

Die guten Absichten des neuen Ministerpräsidenten wurden durch die Fortsetzung von Gewaltverbrechen, politischem Terror und schweren Unruhen durchkreuzt. Knapp vier Wochen nach seiner Regierungserklärung mußte er öffentlich einräumen, daß die Verfassung zum Schutze der Demokratie ergänzt werden müsse, wenn die Türkei ohne dauernden Ausnahmezustand am Leben bleiben wolle. Im Hinblick auf Art. 155 TV konnte die Regierung als solche aber keine entsprechende Vorlage im Parlament einbringen, sondern nur Formulierungshilfe leisten, falls die erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern des Parlaments Anträge auf Abänderung der Verfassung zu stellen bereit war. Unter dem Eindruck der fort dauernden Verletzungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung entschlossen sich die vier politischen Parteien, die mit Fraktionen im Parlament vertreten sind, eine zwischenparteiliche Kommission von je 20 Mitgliedern aus jeder Fraktion zu bilden und dieses Gremium mit der Ausarbeitung und Vorlage eines Antrags auf Verfassungsänderung zu betrauen. Aufgrund von drei inoffiziellen Vorentwürfen, welche wohl nach Abstimmung mit den Führern der Streitkräfte vom Ministerpräsidenten dieser Kommission zugeleitet worden waren, und unter informeller, persönlicher Mitarbeit des Ministerpräsidenten selbst kam nach eingehenden Beratungen und Diskussion, die nicht veröffentlicht worden sind, ein von 430 Parlamentsmitgliedern unterzeichneter „Antrag auf Abänderung einiger Artikel der Türkischen Verfassung und auf deren Ergänzung durch Übergangsartikel“ zustande. Dieser Antrag nebst Begründung wurde dem Präsidium des Abgeordnetenhaus zugeleitet, vom Verfassungsausschuß beraten, im Plenum nach ausführlichen Diskussionen in zwei Lesungen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit sowohl für jede Einzelbestimmung als auch bei der Endabstimmung angenommen, dem Senat der Republik zugeleitet, von dessen Verfassungs- und Justizausschuß durchberaten, ohne Abänderung des vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Textes auch vom Senat der Republik nach sehr eingehenden Diskussionen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen und am 22. September 1971 ordnungsmäßig verkündet.

III. Deutsche Übersetzung des Textes der Verfassungsänderung

Verfassungsänderung betreffend die Abänderung einiger Artikel der Verfassung der Türkischen Republik und die Hinzufügung von Übergangsartikeln Nr. 1488

Annahme: 20. 9. 1971*

* Verkündet in Nr. 13964 vom 22. 9. 1971 des Türkischen Amtsblattes (T. C. Resmi Gazete). — Übersetzung des Verfassers.

Anmerkung der Redaktion: Aus Platzgründen müssen wir uns darauf beschränken, das Änderungsgesetz mit dem neuen Wortlaut der geänderten Verfassungsbestimmungen abzudrucken, ohne sie dem alten Text gegenüberzustellen. Insoweit sei jedoch auf die Gesamtdarstellung desselben Verfassers verwiesen: Ernst E. Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik. Die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Alfred Metzner Verlag Frankfurt am Main 1966, 284 S. Hierzu erscheint ein Ergänzungsheft, in dem die Verfassungsänderungen kommentiert werden.

Artikel 1

Die Artikel 11, 15, 19, 22, 26, 29, 30, 32, 38, 46, 60, 61, 64, 89, 110, 111, 114, 119, 120, 121, 124, 127, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 147, 149, 151 und 152 der Verfassung der Türkischen Republik sind wie folgt geändert worden.

II. Kern der Grundrechte und -freiheiten, ihre Einschränkung und Verbot ihres Mißbrauches

Art. 11 — Die Grundrechte und -freiheiten können zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der republikanischen Staatsform, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Wohls, der allgemeinen Sitte und der allgemeinen Gesundheit oder aus den in anderen Bestimmungen der Verfassung aufgeführten besonderen Gründen allein durch Gesetz und nur nach Maßgabe des Wortlauts und Sinnes der Verfassung eingeschränkt werden.

Das Gesetz darf den Kern der Grundrechte und -freiheiten nicht antasten.

Keines der in dieser Verfassung aufgeführten Grund- und Freiheitsrechte darf in der Absicht gebraucht werden, die Menschenrechte und -freiheiten oder den Bestand des türkischen Staatsgebiets und Staatsvolks oder die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen unter Berufung auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Klasse, Religion und Konfession zu beseitigen.

Die Strafen für Handlungen und Verhaltensweisen, die gegen diese Bestimmungen verstößen, werden durch Gesetz bestimmt.

II. Schutz des Privatlebens

a) Intimsphäre

Art. 15 — Die Geheimsphäre des Privatlebens ist unverletzlich. Die für die gerichtliche Verfolgung erforderlichen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Ohne einen nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässigen und ordnungsmäßig erlassenen Gerichtsbeschuß und, wenn es sich um Fälle handelt, die in Anbetracht der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung keinen Aufschub dulden, ohne eine Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärt Behörde ist die Durchsuchung einer Person, ihrer Privatpapiere und persönlichen Sachen und deren Beschlagnahme unzulässig.

IV. Gedanken- und Glaubensrechte und -freiheiten

a) Gewissens- und Religionsfreiheit:

Art. 19 — Jedermann besitzt die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung.

Andachtsübungen, religiöse Zeremonien und Feiern sind frei, soweit sie nicht gegen die öffentliche Ordnung, die allgemeinen Sitten oder gegen die zu deren Aufrechterhaltung erlassenen Gesetze verstößen.

Niemand darf zur Teilnahme an Andachtsübungen, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung zum Vorwurf gemacht werden.

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht sind allein an den eigenen Wunsch und bei Minderjährigen an den Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter gebunden.

Niemand darf in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluß zu sichern, auf welche Weise es auch immer sei, die Religion oder religiöse Gefühle oder religiös für heilig gehaltene Dinge ausbeuten oder mißbrauchen. Auf natürliche und juristische Personen, welche diesem Verbot zuwiderhandeln oder andere dazu aufhetzen, werden die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften angewandt; politische Parteien werden durch das Verfassungsgericht für immer verboten.

VI. Vorschriften über Presse und Veröffentlichungen

a) Pressefreiheit

Art. 22 — Die Presse ist frei; sie darf nicht censiert werden.

Der Staat trifft Maßnahmen zur Sicherung der Presse- und Unterrichtungsfreiheit. Die Presse- und Unterrichtungsfreiheit darf nur zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und der für die nationale Sicherheit erforderlichen Geheimhaltung oder der allgemeinen Sitten, zur Verhütung von Angriffen gegen die Würde, Ehre und Rechte der Person, zur Verhinderung der Aufhetzung zu strafbaren Handlungen oder zur Sicherung einer zweckentsprechenden Erfüllung der richterlichen Aufgaben durch Gesetz eingeschränkt werden.

Die Beschlagnahme der in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften kann nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, bei denen die Anwendung dieser Maßregel ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, und allein durch Gerichtsbeschuß erfolgen.

Die in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften können beschlagnahmt werden, und zwar bei Begehung strafbarer Handlungen, die gesetzlich bestimmt sind, durch Gerichtsbeschuß und in den Fällen, die zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der allgemeinen Sitten keinen Aufschub dulden, auf Anordnung der durch Gesetz ausdrücklich für zuständig erklärten Behörde. Die zuständige Behörde, welche die Beschlagnahme anordnet, teilt diese Entscheidung spätestens binnen 24 Stunden dem Gericht mit. Wenn das Gericht diese Entscheidung nicht spätestens binnen drei Tagen bestätigt, wird die Beschlagnahmeanordnung als nichtig angesehen.

Die in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften können durch gerichtliche Entscheidung geschlossen werden, wenn sie wegen Veröffentlichungen bestraft worden sind, die gegen die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung,

die allgemeinen Sitten, die auf den Menschenrechten und -freiheiten beruhenden Wesensmerkmalen der nationalen, demokratischen, laizistischen Republik oder die Grundnorm über den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk verstoßen.

e) Benutzungsrecht nichtpressemäßiger Nachrichtenmittel

Art. 26 — Einzelpersonen und politische Parteien besitzen das Recht, die in der Hand der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befindlichen nichtpressemäßigen Kommunikations- und Veröffentlichungsmittel zu benutzen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Benutzung sind nach demokratischen Grundsätzen und nach Maßstäben der Billigkeit gesetzlich zu regeln. Abgesehen von den Fällen, in denen es sich um den Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der auf den Menschenrechten beruhenden nationalen, demokratischen, laizistischen und sozialen Republik, der nationalen Sicherheit und der allgemeinen Sitten handelt, darf das Gesetz keine Bedingungen aufstellen, welche den Nachrichtenempfang der Bevölkerung durch diese Mittel, die Information der Bevölkerung über Meinungen und Überzeugungen und die freie Bildung einer öffentlichen Meinung verhindern.

b) Vereinsgründungsrecht

Art. 29 — Jedermann besitzt das Recht, ohne vorgängige Erlaubnis Vereine zu gründen. Die bei der Ausübung dieses Rechts anzuwendenden Formalitäten und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. Das Gesetz kann zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sitten Einschränkungen vorsehen.

Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben.

Vereine können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch richterliche Entscheidung geschlossen werden. Auch kann in denjenigen Fällen, die zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sitten keinen Aufschub dulden, die Tätigkeit der Vereine bis zur richterlichen Entscheidung auf Anordnung der durch Gesetz ausdrücklich für zuständig erklärten Behörde unterbunden werden.

VIII. Vorschriften über den Rechtsschutz

a) Schutz der Person

Art. 30 — Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, dürfen nur zur Verhütung ihres Entweichens oder der Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln oder in ähnlichen ihre Festnahme erfordernden und im Gesetz aufgezeigten Fällen auf Grund eines Gerichtsbeschlusses verhaftet werden. Ein Beschuß über die Fortdauer der Haft ist an die gleichen Bedingungen gebunden.

Eine Festnahme ist nur auf frischer Tat oder in den Fällen zulässig, wo Gefahr in Verzug ist; die näheren Voraussetzungen bestimmt das Gesetz.

Den festgenommenen oder verhafteten Personen müssen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die ihnen zur Last gelegte Tat sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Der Festgenommene oder Verhaftete ist innerhalb von 48 Stunden und in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen bei kollektiv begangenen strafbaren Handlungen innerhalb von sieben Tagen, in welche Frist die für die Verbringung vom Festnahmestandort zum nächstgelegenen Gericht erforderliche Zeitspanne nicht einge-rechnet wird, dem Richter vorzuführen und darf nach Ablauf dieser Frist ohne richterlichen Beschuß seiner Freiheit nicht länger beraubt werden. Sobald der Fest-genommene oder Verhaftete dem Richter vorgeführt wird, ist dies sofort seinen Angehörigen mitzuteilen.

Alle Schäden, welche diejenigen erleiden, die in einer diese Grundsätze verletzen-den Weise behandelt worden sind, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu er setzen.

c) Gesetzlicher Rechtsweg

Art. 32 — Niemand darf vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht gestellt werden, dem er gesetzlich untersteht.

Mit richterlicher Gewalt versehene Ausnahmebehörden, die dazu führen, jemanden vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht zu stellen, dem er gesetzlich unter-steht, dürfen nicht geschaffen werden.

c) Enteignung

Art. 38 — Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, wenn es das öffentliche Wohl erfordert, gegen Barzahlung des Wertes im Privateigentum stehende unbewegliche Sachen nach Maßgabe der gesetzlich be-stimmten Grundsätze und Verfahren ganz oder teilweise zu enteignen oder an ihnen öffentliche Dienstbarkeiten zu begründen.

Der zu zahlende Gegenwert darf, wenn die unbewegliche Sache ganz enteignet wird, den Steuerwert, den der Eigentümer der Sache entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensweise und Form angegeben hat, nicht übersteigen; bei teilweiser Enteignung darf der Gegenwert den auf den enteigneten Teil entfallenden Betrag des Steuerwerts nicht übersteigen.

Wird die Vergütung für die enteignete und unbewegliche Sache niedriger festge-setzt als der Steuerwert, bleibt dem Eigentümer das Beschwerde- und Klagerecht vorbehalten.

Die Zahlungsweise des Preises für die unbeweglichen Sachen, die zur Versorgung der Landwirte mit Boden, zur Verstaatlichung von Forsten, zur Anlegung neuer Waldungen und zur Verwirklichung von Siedlungsvorhaben enteignet worden sind, sowie die Zahlungsweise des Preises für den zum Zwecke des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs enteigneten Bodens ist durch Gesetz zu bestimmen.

In den Fällen, in denen das Gesetz Ratenzahlungen vorsieht, darf die Tilgungszeit bei Bodenverschaffung für Landwirte, Verstaatlichung von Forsten, Anlegung neuer Waldungen und Verwirklichung von Siedlungsvorhaben zwanzig Jahre und in Fällen der Enteignung zu Zwecken des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs zehn Jahre nicht überschreiten. In diesen Fällen werden gleich hohe Raten unter Zuschlag des gesetzlichen Zinssatzes gezahlt.

Auf alle Fälle ist der Preis für den enteigneten Boden des Kleinbauern und in anderen Fällen derjenige im Gesetz bestimmte Teil des enteigneten Bodens bar zu zahlen, der im Rahmen der Billigkeit zur Existenz des diesen Boden unmittel-bar bebauenden Landwirts notwendig ist.

e) Recht zur Gründung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden

Art. 46 — Arbeitnehmer und Arbeitgeber besitzen das Recht, ohne vorgängige Erlaubnis Verbände und Zentralverbände zu gründen, aus freien Stücken ihnen als Mitglieder beizutreten und aus ihnen auszuscheiden. Die bei der Ausübung dieser Rechte anzuwendenden Förmlichkeiten und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. Das Gesetz kann zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sitten Einschränkungen vorsehen.

Die Satzungen der Verbände und Zentralverbände, ihre Leitung und Geschäftsführung dürfen nicht gegen demokratische Grundsätze verstößen.

V. Vaterländischer Dienst

Art. 60 — Dienst für das Vaterland ist Recht und Pflicht eines jeden Türkens. Durch Gesetz ist zu regeln, wie diese Pflicht bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst zu erfüllen ist.

VI. Steuerpflicht

Art. 61 — Zur Deckung der öffentlichen Ausgaben ist jedermann entsprechend seinen finanziellen Kräften zur Steuerzahlung verpflichtet.

Steuern, Abgaben, Gebühren und ähnliche finanzielle Lasten können nur durch Gesetz bestimmt werden.

Der Ministerrat kann ermächtigt werden, diejenigen Vorschriften zu ändern, welche sich auf Befreiung und Ausnahme von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie auf die Proportion und den Steuersatz beziehen, unter der Voraussetzung, daß er innerhalb der Höchst- und Niedrigstsätze sowie bei dem Maßstab und den Grundlagen bleibt, die im Gesetz bestimmt sind.

II. Aufgaben und Funktionen der TGNV

a) Im allgemeinen

Art. 64 — Die Türkische Große Nationalversammlung ist zuständig zum Erlass, zur Abänderung und zur Aufhebung von Gesetzen, zur Verhandlung und Annahme der Gesetzentwürfe über den Staatshaushalt und über die endgültige Haushaltsrechnung, zur Beschußfassung über die Prägung von Geld, über Amnestien und Gnadsachen und über die Vollstreckung der von den Gerichten erlassenen und rechtskräftig gewordenen Todesurteile.

Die Türkische Große Nationalversammlung kann durch Gesetz für bestimmte Ministerien dem Ministerrat die Ermächtigung erteilen, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. In dem Ermächtigungsgesetz müssen Zweck, Ausmaß und die wesentlichen Punkte der zu erlassenden Rechtsverordnungen sowie die Zeitdauer für die Ausübung dieser Ermächtigung und die außer Kraft zu setzenden Gesetzesbestimmungen ausdrücklich bestimmt werden; in der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft ist ferner anzugeben, mit welchem Gesetz die Ermächtigung erteilt worden ist.

Diese Rechtsverordnungen treten am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Jedoch kann in der Rechtsverordnung auch ein späterer Zeitpunkt als Tag des Inkrafttretens bestimmt werden. Die Rechtsverordnungen sind am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Großen Türkischen Nationalversammlung zuzuleiten.

Die Ermächtigungsgesetze und die der Großen Türkischen Nationalversammlung zugeleiteten Rechtsverordnungen sind nach den in den Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnungen der Gesetzgebenden Körperschaften für die Lesungen der Gesetze vorgesehenen Bestimmungen zu behandeln und zu verabschieden, jedoch in den Kommissionen und Plenarsitzungen mit Vorrang vor Gesetzesentwürfen und Anträgen und im dringlichen Verfahren.

Rechtsverordnungen, welche am Tage ihrer Verkündung der Großen Türkischen Nationalversammlung nicht zugeleitet worden sind, treten an diesem Tag, und die von der Großen Türkischen Nationalversammlung abgelehnten Rechtsverordnungen am Tage der Verkündung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft. Die abgeänderten Bestimmungen der mit Änderungen angenommenen Rechtsverordnungen treten mit der Verkündung dieser Veränderungen im Amtsblatt in Kraft.

Die im ersten und zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Verfassung stehenden Grundrechte und Freiheiten sowie die im vierten Abschnitt stehenden politischen Rechte und Pflichten dürfen nicht durch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft geregelt werden. Das Verfassungsgericht prüft auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsverordnungen.

b) Interpellation

Art. 89 — Die Befugnis zu einer Interpellation steht allein der Nationalversammlung zu. Der Interpellationsantrag kann im Namen der Fraktion einer politischen Partei oder von mindestens zehn Abgeordneten mit deren Unterschriften eingebroacht werden.

Ob die Interpellation auf die Tagesordnung zu setzen ist oder nicht, wird auf der dritten Sitzung nach ihrer Einbringung beraten. Bei dieser Debatte kann nur einer der Antragsteller, je ein Abgeordneter im Namen der Fraktionen und, im Namen des Ministerrats, der Ministerpräsident oder ein Minister das Wort ergreifen.

Die Vorschriften über die Notwendigkeit des vorherigen Druckes und der Verteilung von Interpellationsanträgen und ihre Gleichbehandlung mit den sonstigen Arbeiten der Versammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

In dem Beschuß, die Interpellation auf die Tagesordnung zu setzen, wird gleichzeitig der Tag ihrer Behandlung bestimmt.

Die Beratung der Interpellation kann nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach der Beschußfassung, sie auf die Tagesordnung zu setzen, und nicht später als sieben Tage danach stattfinden.

Über die während der Beratung der Interpellation von den Mitgliedern gestellten und begründeten Mißtrauensanträge oder über das Verlangen des Ministerrats nach einem Vertrauensvotum wird erst einen ganzen Tag später abgestimmt.

Um den Ministerrat oder einen Minister zu stürzen, bedarf es der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

VIII. Nationale Verteidigung

a) Oberste Kommandogewalt und Generalstabschef

Art. 110 — Die oberste Kommandogewalt ist von der Türkischen Großen Nationalversammlung untrennbar und findet im Präsidenten der Republik ihren Träger.

Für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit und für die Vorbereitung der Streitkräfte auf den Krieg ist der Ministerrat gegenüber der Türkischen Großen Nationalversammlung verantwortlich.

Der Generalstabschef ist der Kommandant der Streitkräfte.

Der Generalstabschef wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Präsidenten der Republik ernannt; seine Pflichten und Befugnisse werden gesetzlich bestimmt. Der Generalstabschef ist wegen dieser seiner Pflichten und Befugnisse dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für die nationale Verteidigung und dessen Beziehungen zum Chef des Generalstabs und den Kommandanten der Streitkräfte werden durch Gesetz geregelt.

b) Nationaler Sicherheitsrat

Art. 111 — Der Nationale Sicherheitsrat besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den im Gesetz aufgeführten Ministern und den Kommandanten der Streitkräfte.

Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrats ist der Präsident der Republik; bei seinem Fehlen übt der Ministerpräsident dieses Amt aus.

Der Nationale Sicherheitsrat empfiehlt bei Entscheidungen über die nationale Sicherheit und bei der Gewährleistung der Koordinierung dem Ministerrat die sachentsprechenden Grundauffassungen.

c) Rechtsweg

Art. 114 — Gegen alle Handlungen und Akte der Verwaltung steht der Rechtsweg offen.

Die Rechtsprechungsfunktion darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, daß die den gesetzlich vorgesehenen Förmlichkeiten und Grundsätzen entsprechende Erfüllung der Aufgaben der Exekutive eingeschränkt wird. Richterliche Entscheidungen mit dem Charakter einer Verwaltungshandlung oder eines Verwaltungsaktes dürfen nicht gefällt werden.

Die Verjährungsfrist für Klagen, die wegen Verwaltungsakten erhoben werden, beginnt mit dem Datum des schriftlichen Bescheids.

Die Verwaltung ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus ihren Handlungen und Akten entsteht.

c) Verbot des Eintritts von Beamten in politische Parteien und Gewerkschaften

Art. 119 — Die Beamten und solche Personen, welche in öffentlichen Unternehmungen mit Leitungs- und Aufsichtsfunktionen beschäftigt sind oder Aufgaben in den Zentralausschüssen derjenigen gemeinnützigen Vereine übernommen haben, deren private Geldquellen und sonstige private Mittel gesetzlich gewährleistet sind, dürfen nicht Mitglieder politischer Parteien und Gewerkschaften sein. Die Beamten und die in öffentlichen Wirtschaftsunternehmen tätigen Personen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Unterschiede zwischen den Staatsangehörigen wegen deren politischer Überzeugung machen.

Diejenigen, deren Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze durch gerichtliche Entscheidungen festgestellt wird, werden für immer aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

Die Vorschriften hinsichtlich der Vereinigungen zum Schutz und zur Förderung der beruflichen Interessen derjenigen öffentlichen Bediensteten, die nicht Arbeitnehmer sind, sind gesetzlich zu regeln.

IV. Autonome Universitäten, unparteiische Rundfunk- und Fernsehverwaltungen, Nachrichtenagenturen

a) Universitäten

Art. 120 — Universitäten werden nur durch den Staat und durch Gesetz gegründet. Universitäten sind autonome juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Universitätsautonomie wird im Rahmen der in diesem Artikel gegebenen Vorschriften durchgeführt; diese Autonomie steht einer Verfolgung strafbarer Handlungen und ihrer Täter innerhalb der Universitätsgebäude und ihrer Nebengebäude nicht im Wege.

Die Universitäten werden unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates von Organisationen verwaltet, welche von ihnen selbst gewählt werden. Die Vorschriften hinsichtlich der durch Sondergesetze gegründeten Staatsuniversitäten bleiben vorbehalten.

Die Universitätsorgane, die Mitglieder des Lehrkörpers und ihre Hilfskräfte können durch Behörden außerhalb der Universität unter keinen Umständen von ihrem Posten entfernt werden. Die Vorschriften des letzten Absatzes bleiben vorbehalten.

Die Mitglieder des Lehrkörpers und die Hilfskräfte der Universität können frei forschen und publizieren.

Durch Gesetz zu regeln sind: Die Gründung und Arbeitsweise der Universitäten, ihre Organe und deren Wahl, ihre Aufgaben und Befugnisse, die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht und des Kontrollrechts, die Verantwortung der Universitätsorgane, die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Handlungen, welche die Lern- und Lehrfreiheit behindern, die Sicherstellung der Möglichkeit, bei Bedarf Mitglieder des Lehrkörpers und Hilfskräfte an eine andere Universität abzuordnen, sowie die Grundsätze der Universitätsverwaltung im Rahmen der Lern- und Lehrfreiheit und ihre Garantie entsprechend den Erfordernissen der zeitgenössischen Wissenschaft und Technologie und den Grundlinien des Entwicklungsplans.

Die Haushalte der Universitäten werden entsprechend den für den allgemeinen Haushalt und die Sonderhaushalte maßgeblichen Grundsätzen in Kraft gesetzt und geprüft.

Falls die Lern- und Lehrfreiheit in den Universitäten und den ihnen angeschlossenen Fakultäten, Körperschaften und Anstalten gefährdet wird und diese Gefahr nicht seitens der Universitätsorgane beseitigt werden kann, übernimmt der Ministerrat die Verwaltung der betreffenden Universitäten oder der ihnen angeschlossenen Fakultäten, Körperschaften und Anstalten und unterbreitet die diesbezügliche Anordnung unverzüglich zur Bestätigung der Türkischen Großen Nationalversammlung in gemeinsamer Tagung. Durch Gesetz werden bestimmt: die Fälle, in denen die Verwaltungsübernahme erforderlich ist, die Art und Weise der Bekanntmachung und Anwendung des Übernahmevereinfachungsgesetzes und seine Dauer sowie die Merkmale und das Ausmaß der Befugnisse des Ministerrats während der Verwaltungsübernahme.

b) Rundfunk- und Fernsehverwaltungen und Nachrichtenagenturen

Art. 121 — Rundfunk- und Fernsehanstalten werden allein durch den Staat gegründet; ihre Verwaltung ist in der Form einer unparteiischen juristischen Person

des öffentlichen Rechts durch Gesetz zu regeln. Das Gesetz darf keine Vorschriften enthalten, welche das Prinzip der Unparteilichkeit bei der Verwaltung und Kontrolle sowie bei der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane verletzen.

Rundfunk- und Fernsehsendungen jeder Art sind nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit zu veranstalten.

Durch Gesetz werden die Wahl, die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Organe sowie die Grundsätze geregelt, damit die Richtigkeit der Nachrichten garantiert und bei der Auswahl, der Bearbeitung und der Ausstrahlung von Nachrichten und Programmen und bei der Erfüllung ihrer die Kultur und die Erziehung fördernden Aufgabe den Erfordernissen des Bestands von Staatsgebiet und Staatsvolk, der auf den Menschenrechten beruhenden nationalen, demokratischen, laizistischen und sozialen Republik, der nationalen Sicherheit und der allgemeinen Sitten entsprochen wird.

Für die vom Staat gegründeten oder vom Staat finanziell unterstützte Nachrichtenagenturen gilt der Grundsatz der Unparteilichkeit.

b) Ausnahme- und Kriegszustand

Art. 124 — In den Fällen des Kriegs, drohender Kriegsgefahr, eines Aufstands oder, wenn deutliche Anzeichen für eine gegen das Vaterland und die Republik gerichtete starke und aktive Bewegung oder für offensichtliche Gewalttätigkeiten vorliegen, die den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk von innen oder außen gefährden oder auf die Beseitigung der verfassungsmäßig anerkannten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und Freiheiten gerichtet sind, kann der Ministerrat für die Dauer von höchstens zwei Monaten in einem oder mehreren Bezirken des Landes oder überall den Ausnahmezustand verkünden; er hat dies unverzüglich der Türkischen Großen Nationalversammlung zur Bestätigung mitzuteilen. Die Versammlung kann, wenn sie es für geboten hält, die Dauer des Ausnahmezustandes abkürzen oder ihn gänzlich aufheben. Wenn die Versammlungen nicht tagen, sind sie unverzüglich zur Tagung einzuberufen.

Die Verlängerung des Ausnahmezustandes um nicht mehr als jeweils zwei Monate ist an einen Beschuß der Türkischen Großen Nationalversammlung gebunden. Diese Beschlüsse werden in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Versammlungen gefaßt.

Welche Vorschriften im Falle des Ausnahmezustandes oder allgemein während des Krieges anzuwenden sind, in welcher Weise die Geschäfte zu führen, die Freiheiten zu beschränken oder auszusetzen und welche Lasten im Falle drohender Kriegsgefahr den Staatsangehörigen aufzuerlegen sind, ist durch Gesetz zu regeln.

II. Rechnungshof; Kontrolle der Vermögensstücke der Streitkräfte und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen

Art. 127 — Der Rechnungshof hat die Aufgabe, alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögensgegenstände der Verwaltungsstellen, die im allgemeinen Haushalt oder in Sonderhaushalten geführt werden, im Namen der Türkischen Großen Nationalversammlung zu kontrollieren, die Rechnungsführung und Tätigkeit der Verantwortlichen rechtskräftig festzustellen und die sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Prüfungen, Kontrollen und Feststellungen vorzunehmen.

Der Aufbau, der Geschäftsgang, die Kontrollverfahren des Rechnungshofs sowie die Eigenschaften, Ernennungen, Amtspflichten und Befugnisse, Rechte und Ver-

pflichtungen und andere Personalangelegenheiten seiner Angehörigen und die Sicherung seines Präsidenten und seiner Mitglieder werden gesetzlich geregelt.

Durch Gesetz wird bestimmt, wie unter Beachtung der für die nationalen Verteidigungsdienste erforderlichen Geheimhaltung im Namen der Türkischen Großen Nationalversammlung die Kontrolle der in der Hand der Streitkräfte befindlichen staatlichen Vermögensgegenstände vorzunehmen ist.

Die durch die Türkische Große Nationalversammlung vorzunehmende Kontrolle der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen ist gesetzlich zu regeln.

III. Richterberuf

Art. 134 — Die Eigenschaften der Richter, ihre Ernennung, ihre Rechte und Pflichten, ihre Gehälter und Entschädigungen, ihre Beförderungsmöglichkeiten, die vorübergehende oder dauernde Versetzung in ein anderes Dezernat oder an einen anderen Gerichtsort, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen sie und die Verhängung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Voruntersuchung oder die Aburteilung wegen strafbarer Handlungen im Amt, die zur Entfernung aus dem Beruf führenden Fälle von strafbarer Handlungen oder fehlender Eignungsvoraussetzungen und andere Personalangelegenheiten sind unter Beobachtung des Grundsatzen der Unabhängigkeit der Gerichte durch Gesetz zu regeln.

Die Richter leisten bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres Dienst. Die Altersgrenze, die Beförderung und der Ruhestand für Militärrichter werden durch Gesetz bestimmt.

Die Richter dürfen andere als die im Gesetz aufgeführten allgemeinen oder besonderen Aufgaben nicht übernehmen.

VI. Staatsanwaltschaft

Art. 137 — Die Staatsanwälte unterstehen in Verwaltungsangelegenheiten dem Justizministerium.

Die Entscheidung über alle Personalangelegenheiten, Disziplinarstrafen und Entfernung aus dem Amt, mit Ausnahme der Wahl von Ersten Staatsanwälten zum Mitglied des Kassationshofs, steht dem Hohen Staatsanwaltausschuß zu. Die Entscheidungen dieses Ausschusses sind endgültig, und gegen sie kann keine andere Behörde angerufen werden. Jedoch kann der Justizminister und der betroffene Staatsanwalt die nochmalige Prüfung derjenigen Entscheidungen verlangen, die sich auf Disziplinarstrafen oder auf die Entfernung aus dem Amte beziehen.

Unter dem Vorsitz des Justizministers setzt sich der Hohe Staatsanwaltausschuß aus dem Generalstaatsanwalt der Republik, aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern, die von den Vereinigten Strafsejrenaten des Kassationshofs gewählt werden, dem Staatssekretär im Justizministerium und dem Generaldirektor für Personalangelegenheiten zusammen. Bei Fehlen des Justizministers übernimmt der Generalstaatsanwalt der Republik den Vorsitz.

Bei Gefahr in Verzug beauftragt das Justizministerium die Staatsanwälte mit vorübergehenden Befugnissen und unterbreitet die Anordnung bei der nächsten ersten Sitzung des Ausschusses zur Bestätigung. Für die Anstellung von Staatsanwälten, welche mit ihrer Einwilligung in der Zentralorganisation des Ministeriums vorübergehend oder dauernd beschäftigt werden sollen, ist der Justizminister zuständig.

Die Aufsicht über die Staatsanwälte und Ermittlungen gegen sie werden durch die Inspektoren des Justizministeriums oder durch ranghöhere Staatsanwälte durchgeführt.

Durch Gesetz sind zu regeln: Die Organisation des Hohen Staatsanwaltausschusses, seine Arbeitsweise, das Quorum und die Beschlusfähigkeit, das Wahlverfahren der von den Vereinigten Strafsejzenen des Kassationshofes zu wählenden ordentlichen und Ersatzmitglieder und deren Amtszeit.

Der Generalstaatsanwalt der Republik untersteht den Vorschriften für die Richter an den oberen Gerichten.

VII. Militärgerichtsbarkeit

Art. 138 — Die Militärgerichtsbarkeit wird durch Militärgerichte und Disziplinargerichte ausgeübt. Diese Gerichte sind zuständig für Militärdelikte von Militärpersonen sowie für deren strafbare Handlungen gegen andere Militärpersonen oder auf militärischem Gelände oder im Zusammenhang mit dem Militärdienst und militärischen Pflichten.

Die Militärgerichte haben Gerichtsbarkeit über nichtmilitärische Personen wegen der in einem besonderen Gesetz aufgeführten Militärdelikte sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Soldaten bei der Ausübung ihrer gesetzlich bestimmten Pflichten oder innerhalb der gesetzlich bezeichneten militärischen Ortlichkeiten.

Durch Gesetz wird bestimmt, für welche strafbaren Handlungen und über welche Personen die Militärgerichte im Ausnahmezustand oder im Kriegsfall zuständig sind.

In den Militärgerichten muß die Mehrheit der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit, der Geschäftsgang, die Personalverhältnisse der Militärrichter sowie die Beziehungen der mit staatsanwaltlichen Aufgaben betrauten Militärrichter zu den Kommandanten, in deren Stab sie sich befinden, sind nach den Erfordernissen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramtes und der Bedürfnisse des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

I. Kassationshof

Art. 139 — Der Kassationshof ist die letzte Instanz für die von den Justizgerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Er entscheidet über bestimmte im Gesetz aufgeführte Streitigkeiten auch als erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Richter des Kassationshofs werden aus den Reihen der Richter und Ersten Staatsanwälte und der ihnen gleichgestellten Berufsangehörigen vom Hohen Richterausschuß mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Kassationshof wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung seinen Chefpräsidenten und den Generalstaatsanwalt der Republik.

Die Amtszeit des Chefpräsidenten, der Vizepräsidenten und des Generalstaatsanwalts der Republik beträgt vier Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Organisation des Kassationshofs, sein Geschäftsgang, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen seiner Präsidenten und Mitglieder und seines anderen Personals sowie das Wahlverfahren für die Vizepräsidenten sind durch Gesetz zu regeln.

II. Staatsrat

Art. 140 — Der Staatsrat ist für Angelegenheiten, die keiner anderen Verwaltungsgerichtsbehörde überlassen sind, erstinstanzliches und ganz allgemein oberinstanzliches Verwaltungsgericht.

Der Staatsrat ist sachlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Verwaltungskonflikten und Verwaltungsstreitigkeiten, zur Begutachtung der ihm vom vom Ministerrat zugesandten Gesetzentwürfe, zur Prüfung der Entwürfe von Rechtsverordnungen, Konzessionsbedingungen und -verträgen und zur Erledigung anderer gesetzlich bestimmter Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Staatsrats werden aus dem Kreis der Kandidaten, die bis zur Zahl der freien Stellen sowohl vom Ministerrat als auch vom Plenum des Staatsrats vorgeschlagen werden, mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichts in geheimer Abstimmung gewählt. Kann bei den beiden ersten Abstimmungen diese Mehrheit nicht erreicht werden, genügt die absolute Mehrheit.

Der Staatsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung seinen Präsidenten und den Generalstaatsanwalt beim Staatsrat. Die Amtszeit des Präsidenten, der Senatspräsidenten und des Generalstaatsanwaltes beim Staatsrat beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Organisation des Staatsrates, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren und das Wahlverfahren der Senatspräsidenten, die Eigenschaften und die Ernennung des Personals, dessen Rechte und Pflichten, Gehälter und Entschädigungen, Beförderung sowie Eröffnung von Disziplinaruntersuchungen und Verhängung von Disziplinarstrafen werden unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Sicherung des Richters durch Gesetz geregelt.

Die gerichtliche Nachprüfung der Verwaltungsakte und -handlungen hinsichtlich der Militärpersonen erfolgt durch das Hohe Militärverwaltungsgericht. Die Organisation des Hohen Militärverwaltungsgerichts, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen seines Präsidenten und seiner Mitglieder und ihre Ernennung, die Disziplinar- und Personalangelegenheiten sind nach den Erfordernissen der Garantie des Richteramts und des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

III. Militärkassationshof

Art. 141 — Der Militärkassationshof ist die letzte Instanz für die von den Militägerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Außerdem ist er für bestimmte gesetzlich aufgezählte Streitigkeiten der Militärpersonen erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Mitglieder des Militärkassationshofs werden aus dem Kreise der von dem Plenum des Militärkassationshofs mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in dreifacher Anzahl der leeren Stellen ausgewählten Kandidaten, die mindestens im Rang eines Obersten stehen und Militärrichter erster Klasse sind, vom Präsidenten der Republik ausgewählt.

Der Präsident des Militärkassationshofs, der Generalstaatsanwalt, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder des Militärkassationshofs entsprechend ihrem Rang und Dienstalter bestellt.

Die Organisation des Militärkassationshofs, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren sowie die Disziplinar- und Personalangelegenheiten seiner Mitglieder sind auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramtes sowie nach den Erfordernissen des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

C) Der Hohe Richterausschuß

I. Organisation

Art. 143 — Der Hohe Richterausschuß besteht aus 11 ordentlichen und 3 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder werden vom Plenum des Kassationshofs aus dem Kreis seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Hohe Richterausschuß wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seinen Präsidenten und die Abteilungspräsidenten.

Die Amts dauer der Mitglieder des Hohen Richterausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Hohen Richterausschusses dürfen während ihrer Amtszeit keine andere Tätigkeit und Aufgabe übernehmen.

Die Organisation des Hohen Richterausschusses, sein Geschäftsgang, seine Abteilungen, die Zuständigkeiten, die Beschlüffähigkeit und Mehrheit dieser Abteilungen sowie die Gehälter und Entschädigungen für den Präsidenten und die Mitglieder sind durch Gesetz zu regeln.

Der Justizminister führt in den von ihm für notwendig erachteten Fällen den Vorsitz in den Sitzungen des Hohen Richterausschusses.

II. Aufgaben und Befugnisse

Art. 144 — Der Hohe Richterausschuß entscheidet endgültig in den Personalangelegenheiten der Richter der ordentlichen Gerichte. Gegen diese Entscheidungen kann keine andere Behörde angerufen werden. Jedoch kann der Justizminister und der betroffene Richter die nochmalige Prüfung derjenigen Entscheidungen verlangen, die sich auf Disziplinarstrafen oder auf Entfernung aus dem Amt beziehen.

Der Beschuß über die Ausstoßung eines Richters aus dem Beruf — aus welchem Grunde auch immer — bedarf der absoluten Mehrheit des Plenums.

Der Justizminister kann in den von ihm für notwendig erachteten Fällen die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens vor dem Hohen Richterausschuß verlangen.

Die Aufhebung eines Gerichts oder der Planstelle eines Richters oder die Abänderung eines Gerichtssprengels bedarf der Zustimmung des Hohen Richterausschusses.

Die Aufsicht über die Richter und Ermittlungen gegen sie werden durch richterliche Inspektoren durchgeführt, die dem Hohen Richterausschuß zugeordnet sind. Die richterlichen Inspektoren werden vom Hohen Richterausschuß aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte und der ihnen gleichstehenden Berufsangehörigen bestellt. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der richterlichen Inspektoren, die Art und Weise ihrer Bestellung, ihre Rechte, Aufgaben, Gehälter und Reisekosten, ihre Beförderung sowie die Eröffnung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens, die Verhängung einer Disziplinarstrafe sind unter Berücksichtigung der Garantie des Richteramtes durch Gesetz zu regeln.

D) Das Verfassungsgericht

I. Aufbau

a) Wahl der Mitglieder

Art. 145 — Das Verfassungsgericht besteht aus 15 ordentlichen und 5 Ersatzmitgliedern. Vier von den ordentlichen Mitgliedern werden vom Plenum des Kassationshofs und drei von dem Plenum des Staatsrates aus der Mitte ihrer Präsidenten und Mitglieder einschließlich der beiden Generalstaatsanwälte mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung gewählt. Auf die gleiche Weise wird ein Mitglied vom Plenum des Rechnungshofes aus der Mitte seiner Mitglieder und des Präsidenten gewählt. Die Nationalversammlung wählt drei, der Senat der Republik zwei Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik gewählt. Eines von diesen Mitgliedern wird vom Präsidenten der Republik aus drei Kandidaten gewählt, die vom Plenum des Militärkassationshofs mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Die von den beiden Gesetzgebenden Versammlungen außerhalb des Kreises der Abgeordneten und Senatoren zu wählenden Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung gewählt. Die Aufstellung der Kandidaten sowie die Grundsätze und das Verfahren bei den seitens der von den Gesetzgebenden Versammlungen vorzunehmenden Wahlen sind durch Gesetz zu regeln.

Das Verfassungsgericht wählt aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit für eine Amtsperiode von vier Jahren einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um ordentliches oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtes werden zu können, muß man das vierzigste Lebensjahr vollendet und im Kassationshof, Staatsrat, Militärkassationshof oder im Rechnungshof Präsident, Mitglied oder Generalstaatsanwalt oder mindestens fünf Jahre Mitglied des Lehrkörpers einer Universität auf den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- oder Staatswissenschaften oder fünfzehn Jahre Rechtsanwalt gewesen sein.

Zum Verfassungsgericht wählen der Kassationshof zwei und der Staatsrat sowie die beiden Gesetzgebenden Versammlungen je ein Ersatzmitglied. Für die Wahl der Ersatzmitglieder gilt dasselbe Verfahren wie für ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keine amtliche oder private Aufgabe übernehmen.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 147 — Das Verfassungsgericht wacht über die Vereinbarkeit der Gesetze und Geschäftsordnungen der Türkischen Großen Nationalversammlung mit der Verfassung und bei Änderungen der Verfassung über die Einhaltung der in der Verfassung festgelegten formellen Bedingungen.

Das Verfassungsgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über die mit dem Amt zusammenhängenden strafbaren Handlungen des Präsidenten der Republik, der Mitglieder des Ministerrats, des Präsidenten und der Mitglieder des Kassationshofs, des Staatsrates, des Militärkassationshofs, des Hohen Richterausschusses und des Rechnungshofs einschließlich der Generalstaatsanwälte am Kassationshof, Staatsrat und Militärkassationshof sowie der eigenen Mitglieder des Verfassungsgerichts; außerdem erfüllt das Verfassungsgericht die anderen ihm in der Verfassung übertragenen Aufgaben.

Im Gerichtsverfahren, in welchem das Verfassungsgericht als Staatsgerichtshof tätig wird, übt das Amt des Staatsanwaltes der Generalstaatsanwalt am Kassationshof aus.

IV. Nichtigkeitsklage

a) Klagerrecht

Art. 149 — Der Präsident der Republik, die Fraktionen der politischen Parteien in den Gesetzgebenden Körperschaften, die politischen Parteien, die in der Türkischen Großen Nationalversammlung eine Fraktion haben, sowie diejenigen politischen Parteien, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung mindestens ein Zehntel der gültigen Stimmen erhalten haben, ferner ein Sechstel der gesamten Mitgliederzahl der beiden Gesetzgebenden Körperschaften und — auf den Gebieten, die ihre Existenz und ihre Aufgaben berühren — der Hohe Richterausschuß, der Kassationshof, der Staatsrat, der Militärkassationshof und die Universitäten können unmittelbar vor dem Verfassungsgericht Nichtigkeitsklage erheben mit der Behauptung, daß Gesetze oder die Geschäftsordnungen der Türkischen Großen Nationalversammlung oder bestimmte Artikel oder Bestimmungen davon verfassungswidrig sind.

c) Einwand der Verfassungswidrigkeit vor anderen Gerichten

Art. 151 — Wenn ein mit einer Sache befaßtes Gericht die Bestimmungen eines für den betreffenden Fall zur Anwendung kommenden Gesetzes für verfassungswidrig hält oder zu der Überzeugung kommt, daß der von einer der Prozeßparteien erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit ernstlich in Betracht kommt, so hat es den Prozeß bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Verfassungsgerichtes auszusetzen.

Erachtet das Gericht den Einwand nicht als ernstlich, so wird darüber von der Kassationsinstanz zusammen mit dem Urteil über die Hauptsache entschieden.

Das Verfassungsgericht fällt und begründet seine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Sache.

Wird innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so urteilt das Gericht den Einwand der Verfassungswidrigkeit nach seiner eigenen Überzeugung und setzt das Verfahren fort. Wenn aber die Entscheidung des Verfassungsgerichts vor dem Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die Hauptsache ergeht, so sind die Gerichte daran gebunden.

V. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes

Art. 152 — Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig. Sie dürfen nicht verkündet werden, bevor ihre Begründung schriftlich abgesetzt worden ist.

Die Gesetze, Geschäftsordnungen sowie deren einzelne Bestimmungen, die vom Verfassungsgericht wegen ihrer Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt werden, treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem sie mit ihrer Begründung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Das Verfassungsgericht kann jedoch gegebenenfalls den Zeitpunkt, in dem die Nichtigkeitsentscheidung in Kraft treten soll, besonders festsetzen. Dieser Zeitpunkt darf vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt an ein Jahr nicht überschreiten.

Der Nichtigkeitsbeschuß ist nicht rückwirkend.

Das Verfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen über die von anderen Gerichten ihm zugegangenen Einwände der Verfassungswidrigkeit auch beschließen, daß die Entscheidung sich ausschließlich auf diesen Fall beschränkt und nur für die Prozeßparteien verbindlich sein soll.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind im Amtsblatt unverzüglich zu veröffentlichen; sie binden die Gesetzgebenden, Vollziehenden und Rechtsprechenden Organe sowie die Verwaltungsbehörden und alle natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 2

Der Verfassung der Türkischen Republik sind folgende Übergangsartikel hinzugefügt worden.

Übergangsart. 12 — Die Erneuerung eines Drittels der Mitglieder des Senats der Republik und die am 10. Oktober 1971 abzuhaltenden Nachwahlen für die freigegebenen Sitze im Senat der Republik und in der Nationalversammlung werden verschoben, um gemeinsam mit den am 12. Oktober 1973 fällig werdenden allgemeinen Abgeordnetenwahlen abgehalten zu werden. Die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder des Senats der Republik, deren Zeit abläuft, dauert bis zur Abhaltung der Wahlen fort.

Bei Zeitablauf der seitens des Präsidenten der Republik ausgewählten Mitglieder findet die Vorschrift des Art. 73 Abs. 5 auch weiterhin Anwendung.

Übergangsart. 13 — Für die Stellen derjenigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderungen das Amt des Chefpräsidenten des Kassationshofes und des Generalstaatsanwalts der Republik innehaben und sich vier Jahre in ihrem Amt befinden, sind binnen eines Monats seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Neuwahlen vorzunehmen.

Das Gesetz über die Organisation des Kassationshofes, seinen Geschäftsgang, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Präsidenten, der Mitglieder und der sonstigen Dienstkräfte sowie über das Wahlverfahren der Vizepräsidenten ist binnen sechs Monaten seit Inkrafttreten der Verfassungsänderungen zu erlassen. Für die Stellen derjenigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt der Vizepräsidenten des Kassationshofes vier Jahre innegehabt haben, sind innerhalb eines Monats seit dem Tag des Inkrafttretens Neuwahlen zu veranstalten.

Übergangsart. 14 — Für die Stellen derjenigen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderungen das Amt des Präsidenten des Staatsrats und des Generalstaatsanwalts beim Staatsrat innehaben und sich vier Jahre in ihrem Amt befinden, sind binnen eines Monats seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Neuwahlen zu veranstalten.

Das Gesetz Nr. 521 über den Staatsrat ist entsprechend den in Art. 114 und 140 der Verfassung vorgenommenen Änderungen innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassungsänderungen zu ändern. Für die Stellen derjenigen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes vier Jahre lang im Amt eines Senatspräsidenten des Staatsrats befinden, sind binnen eines Monats seit Inkrafttreten Neuwahlen zu veranstalten.

Wer nicht erneut zum Präsidenten des Staatsrats, zum Generalstaatsanwalt beim Staatsrat und zum Senatspräsidenten gewählt werden kann, wird Mitglied des Staatsrats.

Übergangsart. 15 — Diejenigen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassungsänderungen das Amt eines Vizegeneralstaatsanwalts oder eines Staatsanwalts beim Kassationshof

innehaben, werden bei Inkrafttreten dieser Verfassungsänderungen Mitglieder des Kassationshofes.

Auch ihre Beamtenstellen gehen als Mitgliedsstellen auf den Kassationshof über. Bis zur Vornahme der erforderlichen Änderungen in dem Gesetz Nr. 45 über den Hohen Richterausschuß haben die Abteilungen der Generalstaatsanwaltschaft der Republik, das Plenum des Hohen Staatsanwaltsausschusses und dessen Abteilungen sowie deren Mitglieder ihre bisherigen Aufgaben weiterhin zu erledigen.

Übergangsart. 16 — Am Tag des Inkrafttretens der in den Artikeln 46 und 119 der Verfassung vorgenommenen Änderungen findet die Tätigkeit der gemäß Gesetz Nr. 624 gegründeten Gewerkschaften der Angestellten des öffentlichen Dienstes ihr Ende.

Die Bestimmungen über die Gründung der Organisationen der Angestellten des öffentlichen Dienstes und hinsichtlich des Übergangs des Vermögens der Gewerkschaften auf diese Organisationen sind durch Gesetz zu treffen. Das Gesetz ist binnen sechs Monaten seit Inkrafttreten der Verfassungsänderungen zu erlassen.

Übergangsart. 17 — Die mit der Militärgerichtsbarkeit zusammenhängenden Gesetze sind nach Maßgabe der Artikel 134, 138, 140 und 141 der Verfassung der Türkischen Republik binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ändern.

Die Wahlen und Ernennungen, die aufgrund der nach dem vorstehenden Absatz zu erlassenden Gesetze erforderlich werden, sind binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze vorzunehmen.

Übergangsart. 18 — Das Gesetz über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des in Artikel 137 der Verfassung der Türkischen Republik genannten Hohen Staatsanwaltsausschusses ist binnen sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verfassungsänderungen zu erlassen.

Bis zum Inkrafttreten des im vorstehenden Abatz genannten Gesetzes sind die Gesetze Nr. 2556 und 45 nebst ihren Änderungs- und Ergänzungsgesetzen weiterhin anzuwenden.

Übergangsart. 19 — Das Gesetz Nr. 45 über den Hohen Richterausschuß ist entsprechend den in Art. 143 und 144 der Verfassung der Türkischen Republik getroffenen Änderungen binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Änderungen abzuändern.

Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Hohen Richterausschusses läuft bis zum Zeitpunkt der endgültigen Feststellung der nach der geänderten Fassung des Gesetzes Nr. 45 über den Hohen Richterausschuß abzuhaltenden Wahlen.

Übergangsart. 20 — Die nach Maßgabe der in der Verfassung der Türkischen Republik getroffenen Änderungen oder ihr eingefügten Vorschriften erforderlichen Gesetzesänderungen sowie die in den Übergangsatartikeln 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 nicht genannten anderen Gesetze und Gesetzesänderungen sind binnen eines Jahres seit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderungen zu erledigen.

Artikel 3

Diese Verfassungsänderungen und die hinzugefügten Änderungstitel treten mit der Verkündung in Kraft

Anhang

Zeitlich vor der oben in deutscher Übersetzung dargebotenen umfangreichen Verfassungsänderung ist die Verfassung seit ihrem Inkrafttreten durch vier kleinere

Gesetze geändert oder ergänzt worden. Das vom Verfassungsgericht aus formellen Gründen für nichtig erklärte Gesetz Nr. 1188 vom 6. 11. 1969 kann außer Betracht bleiben. Der Text der Verfassung ist geändert worden durch:

a) Gesetz Nr. 1254 vom 17. 4. 1970: Art. 73 über die Erneuerung der Mitgliedschaft im Senat der Republik hat folgenden dritten und vierten Absatz erhalten:

Treffen die Erneuerungswahlen mit den allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus im gleichen Jahr zusammen, so werden sie gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus durchgeführt, andernfalls im zweiten Jahr nach den allgemeinen Wahlen innerhalb des Monats, der gesetzlich für die allgemeinen Wahlen festgelegt ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

In den Fällen der Hinausschiebung der Wahlen gemäß Artikel 74 oder bei Neuwahlen gemäß Art. 69 oder 108 werden auch die Erneuerungswahlen zum Senat der Republik zum Zwecke der gemeinsamen Abhaltung mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus entweder hinausgeschoben oder vorgezogen. Die alsdann folgenden Erneuerungswahlen zum Senat der Republik werden nach den Vorschriften von Absatz 3 veranstaltet.

b) Gesetz Nr. 1255 vom 17. 4. 1970.

Die Absätze 4—6 von Artikel 131 sind wie folgt geändert worden:

Zum Zwecke der Hebung der innerhalb der Forsten oder unmittelbar an ihrem Rande wohnenden Bevölkerung und zum Schutz des Waldes sind die Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und dieser Bevölkerung bei der Verwaltung und Ausbeutung der Forsten sicherstellen, sowie die Umsiedlung in den erforderlichen Fällen gesetzlich zu regeln.

Abgesehen von den Bodenflächen, die vor Inkrafttreten der Verfassung nach Auffassung von Wissenschaft und Technik die Eigenschaft als Wald völlig verloren haben und als Feld, Weinberg, Obstgarten, Olivenhain und dergleichen landwirtschaftlich genutzt werden oder zur Viehzucht tauglich sind oder geschlossenes Baugelände von Städten, Gemeinden und Dörfern bilden, dürfen die Waldgrenzen nicht verändert werden. Durch Feuer zerstörte Waldgebiete sind wieder aufzuforsten, und an diesen Stellen darf keine andere Art von Land- und Viehwirtschaft betrieben werden.

Politische Propaganda, die zur Verwüstung von Wäldern führt, ist verboten.

c) Gesetz Nr. 1451 vom 30. 6. 1971:

Dem Art. 56 über die Stellung der Parteien ist folgender Absatz angefügt worden:

Durch Gesetz sind die Zuwendungen zu regeln, welche seitens des Staates an diejenigen Parteien gezahlt werden, die bei den letzten Wahlen zur Nationalversammlung mindestens 5 Prozent der gültigen Stimmen oder bei diesen Wahlen so viele Abgeordnetensitze gewonnen haben, daß sie in der Nationalversammlung eine Fraktion bilden.

Art. 82 über die Diäten und Reisekosten hat folgende Fassung erhalten:

Die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Türkischen Großen Nationalversammlung werden durch Gesetz bestimmt. Der Monatsbetrag der Diäten darf den Betrag, den der höchstbezahlte Staatsbeamte erhält, die Summe der Reisekosten die Hälfte der Diäten nicht übersteigen.

Im voraus können höchstens dreimonatliche Diäten und Reisekosten gezahlt werden.